

# TE Bvwg Erkenntnis 2018/8/9 I417 1260887-2

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.08.2018

**Entscheidungsdatum**

09.08.2018

**Norm**

AsylG 2005 §10

AsylG 2005 §3

AsylG 2005 §57

AsylG 2005 §8

BFA-VG §9

B-VG Art.133 Abs4

FPG §46

FPG §52

FPG §55

**Spruch**

I417 1260887-2/34E

Gekürzte Ausfertigung des am 24.07.2018 mündlich verkündeten Erkenntnisses

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Friedrich ZANIER als Einzelrichter über die Beschwerde des XXXX, geb. XXXX, StA. Nigeria, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 12.07.2017, Zl. 331420202 - 1603862 nach Durchführung von mündlichen Verhandlungen am 19.04.2018, am 19.06.2018 und am 24.07.2018 zu Recht erkannt:

A.)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen

B.)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

**Text**

Gemäß § 29 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idgF, kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß Abs. 2a eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 von mindestens einem der hiezu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Diese gekürzte Ausfertigung des nach Schluss der mündlichen Verhandlung am 24.07.2018 verkündeten Erkenntnisses ergeht gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG, da ein Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG durch die hiezu Berechtigten innerhalb der zweiwöchigen Frist nicht gestellt wurde. Zwar brachte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit Datum 08.11.2017 einen Antrag auf schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses ein, dieser Antrag fällt aber außerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Wochen, sodass eine gekürzte Ausfertigung ergehen konnte.

**Schlagworte**

gekürzte Ausfertigung, mangelnde Asylrelevanz, mündliche Verkündung, non refoulement, Rückkehrentscheidung

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:BVVG:2018:I417.1260887.2.00

**Zuletzt aktualisiert am**

28.09.2018

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwG, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)